

# **BVGer E-6213/2010 vom 11. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6213\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6213_2010)

FR: TAF E-6213/2010 du 11 novembre 2011

IT: TAF E-6213/2010 del 11 novembre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 105 und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger

Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6, mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104). Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f., mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.1**

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht zum Schluss gelangt ist, die zur Begründung des Wiedererwägungsgesuchs angeführten Vorbringen und Beweismittel seien nicht geeignet, die Verfügung vom 14. Dezember 2009 fehlerhaft erscheinen zu lassen. Festzuhalten ist dabei, dass mit den zur Begründung des Wiedererwägungsgesuchs eingereichten Beweismitteln, die laut Ausführungen der Beschwerdeführenden im ordentlichen Verfahren noch nicht hätten beigebracht werden können, Revisionsgründe geltend gemacht werden.

#### **E. 4.2.1**

Vorab ist hinsichtlich der Entgegnungen zu den von der Vorinstanz in der Verfügung vom 14. Dezember 2009 aufgezeigten Unglaublichkeitselementen festzuhalten, dass diese offensichtlich nicht geeignet sind, Wiedererwägungsgründe darzutun, weil damit lediglich versucht wird, eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeizuführen respektive damit Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können.

#### **E. 4.2.2.1**

Des Weiteren sind die nachgereichten Beweismittel als verspätet eingereicht zu betrachten, da aufgrund der Akten entgegen den diesbezüglichen Ausführungen im Wiedererwägungsverfahren davon auszugehen ist, dass diese bereits im ordentlichen Verfahren hätten beigebracht werden können. Nicht zu überzeugen vermag insbesondere der Hinweis im Wiedererwägungsgesuch, Verwandte der Beschwerdeführerin seien nun in der Lage gewesen, Duplikate der Geburtsurkunden der Beschwerdeführenden bei den mongolischen Behörden ausstellen zu lassen, zumal damit in keiner Weise dargetan wird, weshalb diese Dokumente nicht bereits viel früher beschafft wurden. Gleich verhält es sich mit den weiteren im Wiedererwägungsverfahren zu den Akten gereichten Schriftstücken (...). Eine substantiierte Erklärung dafür, weshalb diese Schriftstücke erst nach Abschluss

des ordentlichen Verfahrens eingereicht worden sind, kann weder dem Wiedererwägungsgesuch noch den Vorbringen auf Beschwerdeebene entnommen werden.

#### **E. 4.2.2.2**

Unbesehen davon sind die eingereichten Beweismittel auch in materieller Hinsicht nicht geeignet, Wiedererwägungsgründe darzutun. Wie bereits das BFM in seiner Verfügung vom 2. August 2010 zutreffend ausgeführt hat, stellen die eingereichten Geburtsurkunden keine rechtsgenügenden Identitätspapiere dar. Dem Beschwerdeführer wäre es aufgrund seiner Aussagen im ordentlichen Asylverfahren, er habe im März 2008 eine neue Identitätskarte als Ersatz für seinen verloren gegangenen alten Ausweis beantragt (BFM A1/15 S. 5) respektive sein mongolischer Reisepass sei möglicherweise noch in der Mietwohnung in der Mongolei (A1/15 S. 4), ohne weiteres möglich gewesen, gültige Identitätspapiere zu besorgen oder wenigstens seine erfolglos gebliebenen Bemühungen für deren Beschaffung offenzulegen. Zudem hat die Vorinstanz in der Verfügung vom 14. Dezember 2009 zu Recht ausgeführt, das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Tasche mit den Identitätspapieren sei ihnen in Genf abhanden gekommen, weil sie diese einer Mongolin übergeben hätten, die danach verschwunden sei (A2/15 S. 5), sei unglaubhaft. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführenden auch mit den anderen Dokumenten (...) keine Wiedererwägungsgründe darzutun vermögen, zumal diese nicht geeignet sind, die fluchtauslösenden Ereignisse (angebliche Inhaftierung des Beschwerdeführers im (...) wegen des Verdachts der Unruhestiftung und Flucht im (...) bei einem Hafturlaub anlässlich des [...]) glaubhafter erscheinen zu lassen. Nicht nachvollziehbar erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass das (...) am (...) lediglich eine Bestätigung der Verurteilung vom (...) ausgestellt haben soll, obwohl der Beschwerdeführer geltend gemacht hat, er werde seit seiner angeblichen Flucht im (...) von den mongolischen Behörden gesucht. Ausserdem hat das BFM in seiner Verfügung vom 14. Dezember 2009 zutreffend festgehalten, der Vorfall von (...) (tätliche Auseinandersetzung) sei untersucht, abgeklärt und gerichtlich beurteilt worden. Es sei davon auszugehen, dass das Verfahren unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden sei. Den Beschwerdeführenden ist es jedenfalls nicht gelungen, ihre nicht weiter substantiierte Behauptung, das Gerichtsverfahren sei nicht fair abgelaufen, zu belegen respektive glaubhaft zu machen. An dieser Beurteilung vermögen weder die Spitalbestätigung vom (...) betreffend die Behandlung des Beschwerdeführers vom (...) bis (...) noch die zwei weiteren, zusammen mit der Beschwerdeverbesserung eingereichten Dokumente zum (...) und zum (...) etwas zu ändern.

#### **E. 4.3**

Des Weiteren vermögen die Beschwerdeführenden mit ihrem Vorbringen in der Beschwerdeverbesserung vom 28. September 2010, der Beschwerdeführer müsse sich wegen seiner (...) in der Schweiz einer Operation unterziehen, um nicht weiter (...), es sei deshalb die vorläufige Aufnahme anzuordnen, keine wiedererwägungsrechtlich relevante nachträgliche Veränderung der Sachlage darzutun. Angesichts der Tatsache, dass es der Beschwerdeführer in der Folge unterlassen hat, diesbezügliche ärztliche Berichte einzureichen, ist in freier richterlicher Beweiswürdigung (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1957 über den Zivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG) zu vermuten, dass dieser zum Zeitpunkt der Urteilsfällung an keinen nennenswerten gesundheitlichen Problemen leidet. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre diesem Umstand im Rahmen des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen.

#### **E. 4.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene, weil diese nicht geeignet sind, eine andere Beurteilung herbeizuführen. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, Gründe darzutun, welche ein Rückkommen auf die in Rechtskraft erwachsene Verfügung vom 14. Dezember 2009 zu rechtfertigen vermöchten. Das BFM hat folglich das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht aussichtslos erschien und sich die prozessuale Bedürftigkeit aus den Akten ergibt, ist der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und sind die Beschwerdeführenden von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.